



Einheitliche Vollzugsrichtlinien des Landkreises Lichtenfels zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG;

I. Allgemeines

1. Zuständigkeiten

Für den Vollzug des Bildungs- und Teilhabepaketes sind im Landkreis Lichtenfels folgende Stellen zuständig:

- Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II das Jobcenter Landkreis Lichtenfels.
- Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag und laufende Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII das Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 23 – Soziales und Senioren.

2. Antrag

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen (im folgenden BTL) werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt

Ausnahme: der persönliche Schulbedarf wird bei Vorliegen der Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII bereits von Amts wegen an den jeweiligen Leistungsbezieher überwiesen.

Eine Antragstellung im Laufe eines Monats wirkt in Bereich des SGB II auf den Ersten dieses Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

3. Leistungserbringung

Das Landratsamt Lichtenfels bzw. das Jobcenter Landkreis Lichtenfels erbringen die Leistungen grundsätzlich im Wege der direkten Zahlung an den Anbieter von Leistungen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und für Schülerbeförderung werden durch Geldleistungen an den Berechtigten erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

4. Begriffserklärung

Der Begriff der Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beanspruchen können, unterscheidet sich vom schulrechtlichen Begriff.

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II verfügen, können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe ist bei ihnen nicht erforderlich. Die Beschränkung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geht davon aus, dass die schulische Ausbildung bis dahin abgeschlossen sein sollte.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Förderschule oder Sonderschule,
- Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg (die Bezeichnung der Schularten kann auch abweichend sein).

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, VHS, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

Berufsbildende Schulen:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr),
- Berufsaufbauschule,
- Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- Fachoberschule,
- Berufsoberschule,
- Fachschule,
- Fachakademie.

Ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und gegebenenfalls ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe (vgl. oben).

5. Besonderheiten für die BTL nach § 6b BKGG:

Für die Prüfung, ob Anspruch auf BTL nach § 6b BKGG dem Grunde nach besteht, ist in aller Regel die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Untere Fachaufsichtsbehörde ist bei uns die Regierung von Oberfranken, obere Fachaufsichtsbehörde das StMAS. Für Streitigkeiten nach dem BKGG ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 15 BKGG i. V. m. § 51 Nr. 10 SGG). Widerspruchsbehörde ist die Regierung von Oberfranken (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

6. Sonstiges

Ergänzend gelten:

- Schreiben des STMAS vom 21.03.2011, Az: I 3/6074.04-1/50
- Schreiben des STMAS vom 31.03.2011, Az: I 3/6074.04-1/50
- Schreiben des STMAS vom 27.04.2011 Az I 3/6074.04-1/50;
- Schreiben des Kultusministeriums vom 07.04.2011 AZ:III-5 S 4200-6.1454.
- Schreiben des STMAS vom 27.04.2011, Az. I 3/6074.04-1/50

II. Hinweise zu den einzelnen BTL

1. Eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII, § 6b BKGG)

Mit der Beantragung ist grundsätzlich eine Bestätigung der Schule (Klassenleiter) oder der Kindertagesstätte vorzulegen, in der das teilnehmende Kind, der Tag des Ausfluges, das Ziel sowie die anfallenden Kosten benannt werden.

Als Kosten können nur Aufwendungen berücksichtigt, die von der Schule unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs gehören nicht dazu; sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder anderweitigem Einkommen (ggf. auch aus dem der Eltern) bestritten werden.

Die Auszahlung der Leistung ist nur direkt an die Schule (oder die Lehrkraft) bzw. die Kindertagesstätte zulässig.

Hinweis für das Jobcenter:

Im Einzelfall ist § 5a Nr. 1 der ALG II//Sozialgeld-Verordnung zu beachten.

2. Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, § 6b BKGG)

Die Kosten werden übernommen, sofern die Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Mit der Antragstellung ist ein Nachweis der Schule (z. B. Elternbrief des Schul- oder Klassenleiters) vorzulegen, aus dem die anfallenden Kosten, deren Zusammensetzung und der Zeitraum der Klassenfahrt hervorgehen. Zudem muss angegeben werden, ob Dritte (z. B. der Eltern- oder Fördererverband) einen Zuschuss zur Klassenfahrt gewähren, um den der Bedarf zu mindern wäre (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.09.2006 – L 11 B 340/06 AS).

Weiterhin ist der Bescheinigung zu entnehmen, ob in den anfallenden Kosten auch ein Taschengeld und wenn ja, in welcher Höhe enthalten ist (Taschengeld ist wie bei eintägigen Ausflügen zu behandeln, vgl. II.1.).

Die Zahlungen für diese Angebote sind grundsätzlich an die Schule bzw. das von der Schule angegebene Bankkonto zu leisten.

Eine Kürzung der Regelleistung wegen eingesparter Verpflegung erfolgt nicht, weil in aller Regel mindestens in dieser Höhe Taschengeld gebraucht wird (SG Ulm, Urteil vom 17.02.2006 – S 3 AS 3968/05; SG Dortmund, Urteil vom 04.12.2006 – S 33 AS 152/05).

Kosten für die Beschaffung von besonderen Bekleidungsgegenständen für die Klassenfahrt wie z. B. Skianzüge, Gummistiefel oder Badebekleidung können nicht als Bedarf anerkannt

werden. Nicht zum Bedarf gehören ferner gegebenenfalls erforderliche Auslandskrankenversicherungen, Sonnenbrille, etc..

Bei Schulschulskikursen eventuell notwendige Ausleihgebühren für eine Skiausrüstung und Skipasskosten können übernommen werden (LSG Bayern, Urteil vom 10.05.2007 – L 11 AS 178/06; LSG NRW, Urteil vom 04.02.2008 – L 20 B 8/08 AS ER).

Aus der Rechtsprechung:

- *Für die Abschlussfahrt einer Realschule ist ein Auslandsaufenthalt als Ziel nicht unvertretbar, ansonsten dürfen Leistungen für Klassenfahrten nicht höher sein als die Beträge, die von Personen in „bescheidenen Verhältnissen“ aufgebracht werden können (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.09.2006 – L 11 B 340/06 AS)*
- *Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind in voller Höhe als Zuschuss zu gewähren; keine Begrenzung der Kosten auf Höchstbeträge; Pauschalierung ist unzulässig (BSG, Urteil vom 13.11.2008 – B14 AS 36/07 R)*
- *Kurse in einer Skihalle zur Vorbereitung auf eine Ski-Klassenfahrt nur wenn Kurs als Voraussetzung gilt (BSG, Urteil vom 23.03.2010 – B 14 AS 1/09 R)*

3. Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6b BKGG)

Diese Leistung werden zusätzlich zum Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres (jeweils zum 01.08. bzw. für den Monat, in dem der erste Schultag liegt und zum 01.02. bzw. für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt) gezahlt.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und der Sportbekleidung auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Erhalten die Eltern des Kindes laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, ist eine gesonderte Beantragung nicht erforderlich. In anderen Fällen ist ein Antrag zu stellen.

4. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b BKGG)

Die für die Schülerbeförderung erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

In Bayern kommt hier insbesondere eine Kostenübernahme aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in Betracht. Die Kosten der Schülerbeförderung werden damit im Wesentlichen gedeckt.

Bei Zweifeln über die Kostenfreiheit des Schulweges ist die Entscheidung des Landratsamtes Lichtenfels, Sachgebiet 32 – Kommunales, Schule, Kultur – einzuholen.

Konstellationen für eine Kostenübernahme nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKGG ergeben sich nur in wenigen Bereichen.

Exkurs: Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Erstattung der Fahrtkosten nach SchKfrG/SchBefV:

- *Anspruch auf Kostenfreiheit besteht für die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern an den in § 1 SchBefV genannten Schulen im Wesentlichen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (darüber hinausgehend: bei Berufsschulen in Vollzeitunterricht und bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen).*

- *Eine Erstattung der Fahrtkosten erfolgt für Schüler und Schülerinnen ab der 11. Jahrgangsstufe nach Maßgabe von Art. 3 SchKfrG i. V. m. § 4 SchBefV. In voller Höhe werden die Kosten erstattet,*
 - *wenn der Unterhaltsleistende der Schülerin / des Schülers für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem BKGG bezieht oder*
 - *wenn der Unterhaltsleistende oder die Schülerin / der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezieht.*

Im Regelfall – d. h. wenn vorstehende Tatbestände nicht vorliegen – werden jedoch die Kosten der Schülerbeförderung nur erstattet, soweit sie die Familienbelastungs-grenze nach § 7 SchBefV (derzeit 395 € pro Schuljahr) übersteigen.

Aus der Ablehnung des Anspruchs auf Kostenfreiheit bzw. der Ablehnung einer Kostenerstattung nach SchKfrG / SchBefV, insbesondere wegen Unterschreitens der 2-Km Grenze (für Grundschüler) bzw. der 3-Km-Grenze (Schüler ab der 5. Klasse), oder weil es sich um keine nächstgelegene Schule handelt, oder die Schule nicht mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist, kann kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach SGB II, SGB XII oder BKGG begründet werden. Andernfalls wäre damit eine Besserstellung dieses Personenkreises verbunden, die auch nach dem Gesetzeswortlaut nicht gewollt ist.

Ein Bedarf für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung nach § 6b BKGG kann sich jedoch ergeben, wo Fahrtkosten nur über der Familienbelastungsgrenze erstattet wurden. Dies betrifft Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die nicht von einer vollen Kostenerstattung umfasst sind, es sei denn es wird für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen. Soweit die Kosten nicht nach dem SchKfrG bzw. der SchBefV erstattet wurden, besteht hier ein Anspruch nach § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II.

Die in § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) für den Verkehr genannten Beträge sind pauschal in Abzug zu bringen (§ 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG); z. B. derzeit monatlich 12,62 € ab dem 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre.

5. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b BKGG)

Die Notwendigkeit sowie die Zeitdauer und der wöchentliche Umfang für diese Förderung sind durch die jeweilige Schule zu bestätigen (Formblatt nach Anlage 1). Diese Bestätigung ist bei Antragsstellung mit vorzulegen. Ergibt sich danach ein Anspruch auf Lernförderung, sind entsprechende Unterstützungs- und Förderangebote in folgender Reihenfolge (soweit vorhanden) in Anspruch zu nehmen:

- a) kostenfreie Förder- und Nachhilfeangebote der jeweiligen Schule
- b) kostenpflichtige Förder- und Nachhilfeangebote in schulischer Verantwortung
- c) kostengünstige Förder- und Nachhilfeangebote von Vereinen, gemeinnützigen Trägern oder sonstigen Organisationen (z.B. Selbsthilfe- oder Elterngruppen)

Eine Übersicht über Angebote der externen Lernförderung enthält Anlage 2. Diese Übersicht ist als interne Arbeitshilfe nicht abschließend und nicht als Empfehlung bestimmter Veranstalter zu verstehen.

Sollten diese Angebote nachweislich nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen, ist mit dem zuständigen Bearbeitern des Jobcenters bzw. des Amtes für Soziale Angelegenheiten abzustimmen, welche sonstigen Förderangebote in Anspruch genommen werden können.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel. Dies ist in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder zur reinen Notenverbesserung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Die verantwortliche Lehrkraft hat deshalb eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

6. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b BKGG)

Die Kostenübernahme für Schüler und Schülerinnen setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände oder in der Nachbarschaft (Bratwurst- oder Dönerbude) verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt z.B. dann vor, wenn die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband zum Essen gehen, eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern einer Jahrgangsstufe gemeinsam zum Essen geht bzw. das gruppenweise Mittagessen zum Konzept einer Ganztagschule gehört.

Die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auch für Kinder übernommen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Von den Eltern ist jeweils eine Eigenbeteiligung von 1 € pro Mahlzeit und Tag aufzubringen, der von den jeweiligen Anbietern durch direkte Bezahlung vor Ort oder monatliche Abrechnung zu erheben ist.

Die Bezuschussung der Mittagsverpflegung aus dem Bildungspaket ist nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Kinder jeweils monatlich mit den Anbietern

abzurechnen. Im Antrag ist daher bereits die Zahl der Tage, an denen die Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig in Anspruch genommen werden soll, mit anzugeben. Zum Zweck der Abrechnung ist mit dem Antrag die Zustimmung des Berechtigten zur Weitergabe der hierzu erforderlichen Daten an den Leistungsanbieter einzuholen.

Abrechnungsmodalitäten:

Da es bei Kindertagesstätten drei mögliche Kostenträger gibt (Jobcenter, Amt für Soziale Angelegenheiten, Jugendamt) ist diesen Einrichtungen zu empfehlen, alle Kinder, für die eine Kostenübernahme zugesichert wurde auf eine gemeinsame Liste zu setzen, dahinter die jeweilige Bewilligungsstelle („Jobcenter, Jugendamt oder Amt für Soziale Angelegenheiten) anzugeben und je eine Ausfertigung an das Jobcenter sowie an das Landratsamt zu senden.

Die entsprechende Weiterleitung der Liste erfolgt dann amtsintern.

Die Leistung „Mittagsverpflegung“ nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKGG ist vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB XIII (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB XIII n.F.)

Sonderregelung im Übergangszeitraum:

Für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 (im Bereich des BKGG bis 31. Mai 2011) werden die entstehenden Mehraufwendungen pauschal in Höhe von 26 € monatlich berücksichtigt (§ 77 Abs. 11 Sätze 1 SGB II, § 131 Abs. 4 Sätze 1 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 4 BKGG i. V. mit § 77 Abs. 11 SGB II). Dazu muss der Antrag rechtzeitig bis 30. Juni 2011 gestellt werden (vgl. § 77 Abs. 8 SGB II, § 131 Abs. 2 SGB XII, gilt nicht im Bereich des BKGG). Die Leistung wird dann als Geldleistung an die Berechtigten ausgezahlt (§ 77 Abs. 11 Sätze 3 SGB II, § 131 Abs. 4 Sätze 3 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 4 BKGG i. V. mit § 77 Abs. 11 SGB II).

Auch die tatsächlichen Mehraufwendungen im Zeitraum 01. April 2011 bis 31. Mai 2011 können bei rückwirkender Antragstellung (bis 30. Juni 2011, vgl. § 77 Abs. 8 SGB II, § 131 Abs. 2 SGB XII) durch Geldleistung gedeckt werden (§ 77 Abs. 11 Satz 3, 2. Halbsatz SGB II, § 131 Abs. 4 Sätze 3, 2. Halbsatz SGB XII).

Für diesen Zeitraum bereits erbrachte Vorleistungen der Kommune bzw. des Freistaates Bayern für die Mittagsverpflegung sind vom Jobcenter bzw. dem Sachgebiet 23 - Soziales und Senioren auszugleichen. Dazu hat das StMAS ein eigenes Rundschreiben angekündigt.

7. Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 6b BKGG)

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich 10 € die Aufwendungen, die durch Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Malkurse), die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse oder angeleiteten Aktivitäten kultureller Bildung (z. B. angeleitete Museumsbesuche) oder die Teilnahme an Freizeiten (insb. von Trägern der Öffentlichen Wohlfahrt und der Kirchen) entstehen.

Musikunterricht kann insb. in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Unter vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (§ 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II, § 34 Abs. 7 Nr. 2 SGB XII) fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen.

Der in § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII aufgeführte Katalog ist abschließend. Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen und Theaterbesuche. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung. Auch die Fahrtkosten zu den Freizeitaktivitäten, Ausflüge in Freizeitparks, Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien, Anschaffung von Ausrüstung (z.B. Fußballschuhe oder Musikinstrumente) gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anerkannten Bedarfen.

Grundsätzlich ist bei dieser Förderung darauf zu achten, dass im jeweiligen Bewilligungszeitraum nur Leistungen erbracht werden können, die für diesen Zeitraum auch tatsächlich zustehen.

Soweit ein Vereinsbeitrag als „Familienbeitrag“ erhoben wird, ist nur die auf das jeweilige Kind entfallende Beitragshöhe zu berücksichtigen. Diese wird durch „Pro-Kopf-Berechnung“ ermittelt.

Bereits in der Vergangenheit vom Antragsteller geleistete Zahlungen für Vereinsbeiträge etc. können nicht an die Antragssteller erstattet werden. § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II und § 131 Abs. 4 Satz 3 SGB XII bleiben unberührt.